



Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch, Verf.- Nr. 2608

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

- Plan nach § 41 FlurbG -

Planänderung Nr. 2

Erläuterungsbericht

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Schwarmer Bruch sind folgende Änderungen und Ergänzungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erforderlich.

Wegebau:

E-Nr. 102.10, 102.20 (Hörsten)

Die Feldlage „Auf den Hörsten“ ganz im Süden des Flurbereinigungsgebietes kann nur vom „Hauendamm“ E-Nr.105 und von der Hörstener Straße über einen unbefestigten Stichweg angefahren werden. Diese Zuwegung ist derzeit nur mit Überwegungsrechten abgesichert. Der Weg E-Nr. 102 soll mit einer Einfach-/Schotterbefestigung hergestellt werden und somit die Erschließungssituation verbessern.

E-Nr. 114.10 (An der Rennbahn)

E-Nr. 115.10 (Vorwiesenweg)

Mit dem Weg „An der Rennbahn“ soll das verbliebene Teilstück der Verbindung Holzendamm E-Nr. 112 – Eyterweg E-Nr. 111 – Bremer Straße (L331) ausgebaut werden. Dieser Weg ist in 2,5 m Breite bituminös befestigt und soll in 3,0 m Breite ausgebaut werden.

Der „Vorwiesenweg“ ist in 3,0 m bituminös befestigt. Er erschließt die Feldlage zwischen der Ortslage und dem Weg „An der Rennbahn“. Die Tragfähigkeit beider Wege wird den aktuellen Anforderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs nicht gerecht. Eine grundlegende Erneuerung dieser Wege in bituminöser Bauweise soll hier Abhilfe schaffen.

E-Nr. 129.10 (Schwarmer Bruchweg)

Der im Norden des Flurbereinigungsgebietes liegende „Schwarmer Bruchweg“ verbindet die Wege „Rodendamm“ E-Nr. 128 mit dem Weg „Köstersdamm“. Diese Verbindung vermeidet den Begegnungsverkehr auf den langen, ins Schwarmer Bruch führenden Stichwegen insbesondere zur Hauptbestell- und Erntezeit. Auch hier ist die notwendige Tragfähigkeit des Wegekörpers nicht gegeben, es ist ein Ausbau in Schotterbauweise vorgesehen.

Landschaftspflege

E-Nr. 532

Die bereits als Ausgleichsmaßnahme genehmigte Umwandlung von Acker in Wegeseitenraum wird erweitert. Somit steht insbesondere am Ortsrand Schwarme ein breiter Pflanzstreifen für die Pflanzung von Obstgehölzen mit ihren ausladenden Kronen zur Verfügung.

E-Nr. 533

Die vorgesehene Baumreihe kann aufgrund einer Schmutzwasserdruckleitung nur auf einer Länge von 450 m realisiert werden.



E-Nr. 538

Auch entlang der Wegebaumaßnahme E-Nr. 102.10, 102.20 (Hörsten) ist eine Umwandlung von Acker in Wegeseitenraum vorgesehen. Der zusätzliche Wegeseitenraum soll vereinzelt mit Bäumen bepflanzt werden.

E-Nr. 543, 544, 545, 645

Die Realisierung der Maßnahmen E-Nr.: 543 und 544 - beides sind Ausgleichsmaßnahmen - ist an der zunächst vorgesehenen und im Plan nach § 41 nachgewiesenen Lage nicht möglich. Der Ausgleich soll nun im Bereich der Gestaltungsmaßnahme E-Nr. 645 unter der neuen E-Nr. 545 erfolgen. Auch dort wird mit dieser 300 m langen und 30 m breiten Anlage ein Beitrag zur Biotopvernetzung geleistet. Die Anlage verbindet nicht nur die vorhandenen Strukturen am nördlich anschließenden Weg „Köstersdamm“ mit denen am südlich angrenzenden Gewässer „Rietlake“, sondern gliedert und strukturiert den Übergang des teilweise als Grünland genutzten Ortsrandes zu den westlich anschließenden, ackerbaulich genutzten Bereichen.

Vorgesehen sind dort die Anlage von Randbepflanzungen, Blühsäumen, Senken und die Ausweisung von Sukzessionsflächen. Im Unterschied zu den E-Nrn. 543 und 544 sollen auf Teilen der Fläche auch Saumstreifen angelegt werden.

E-Nr. 547, 647, 621

Am Gewässer „Aalfleet“ soll zwischen der „Hörstener Straße“ und dem Weg „Hauendamm“ E-Nr. 105 ein auentypisches Biotop erstellt werden. Vorgesehen ist die Herstellung einer Sekundäraue durch Profilaufweitungen, standortgerechte Einzelpflanzungen und Anlage eines Gewässerrandstreifens. Dieses Biotop hat eine Gesamtgröße von 7800 m² und soll zu 1/3 als Ausgleichsmaßnahme E-Nr. 547, der Rest als Gestaltungsmaßnahme E-Nr. 647 (z. Bsp. als Kompensationsmaßnahme der Gemeinde) realisiert werden. Der Gewässerrandstreifen E-Nr. 621 auf der Ostseite des „Aalfleet“ entfällt.

Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist.

Durch die 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Laufe des Genehmigungsverfahrens geprüft.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten.

Die neu in den Plan aufgenommenen bzw. geänderten Maßnahmen stellen zum Teil einen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts dar. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind Bestandteil dieser Planänderung.